

Antrag

der Abg. Sascha Binder und Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Staatsministeriums

Grün-Schwarze Absprachen zu Besetzungs- und Entsendungsrechten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche personellen Besetzungs- oder Entsendungsrechte dem Land bzw. der Landesregierung gesetzlich oder vertraglich eingeräumt sind und bei welchen Unternehmen, Behörden oder sonstigen Organisationen (unter Nennung des Unternehmens bzw. der sonstigen Organisation, des Organs bzw. der spezifischen Funktion und Rechtsgrundlage der Besetzung) diese bestehen;
2. zu welchen Zeitpunkten die unter Ziffer 1 genannten Positionen zur Besetzung anstehen, ob diese ausgeschrieben werden und ob und wenn ja, bei welchen dieser Positionen externe Dienstleister bei der Stellenbesetzung eingebunden werden;
3. welcher Besoldung bzw. Vergütung die unter Ziffer 1 genannten Positionen unterliegen (unter jeweiliger Benennung des jährlichen Gesamtvergütungspakets);
4. ob ihr bekannt ist, inwieweit es zwischen dem Ministerpräsidenten und seinem Stellvertreter bzw. weiteren Repräsentanten der die Regierung tragenden Fraktionen und Parteien schriftliche oder mündliche Nebenabreden gibt, in denen es Vorschlagsrechte für durch das Land bzw. die Landesregierung nach Ziffer 1 zu besetzende Positionen gibt (unter Nennung des Unternehmens, der Behörde bzw. der Institution, Organfunktion und welchem Ministerium, Fraktion oder Partei die jeweiligen Vorschlagsrechte zugestanden werden);

5. inwieweit ihr bekannt ist, ob es neben dem Koalitionsvertrag weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden der Koalitionspartner hinsichtlich inhaltlicher Konkretisierungen, Erweiterungen oder Zusagen gibt und wenn ja, welche und mit welchen Zeitplänen und Kosten sind diese jeweils hinterlegt.

9.6.2026

Binder, Dr. Weirauch, Dr. Kliche-Behnke, Fink, Stoch SPD

Begründung

Bei früheren Koalitionsvereinbarungen zwischen Bündnis 90/Die Grünen und der CDU in Baden-Württemberg kam es zu sogenannten Nebenabreden bzw. „Geheim-Abreden“, in denen Inhalte konkretisiert oder vom Finanzierungsvorbehalt ausgenommen wurden. Darüber hinaus wurde die Besetzung weiterer Leitungsfunktionen in Unternehmen mit Landesbeteiligung, nachgeordneten Behörden und weiteren Institutionen geregelt. Der Antrag soll Aufschluss darüber geben, welche Entsendungs- und Besetzungsrechte generell bestehen und welche inhaltlichen und personellen Regelungen für die 18. Wahlperiode verabredet wurden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Juli 2026 Nr. STM12-0141.5-30/3/1 nimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche personellen Besetzungs- oder Entsendungsrechte dem Land bzw. der Landesregierung gesetzlich oder vertraglich eingeräumt sind und bei welchen Unternehmen, Behörden oder sonstigen Organisationen (unter Nennung des Unternehmens bzw. der sonstigen Organisation, des Organs bzw. der spezifischen Funktion und Rechtsgrundlage der Besetzung) diese bestehen;*

Aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen stehen dem Land bei nahezu sämtlichen landesbeteiligten Unternehmen entsprechend der Beteiligungsverhältnisse Vorschlags- oder Entsenderechte in die jeweiligen Überwachungsgremien zu. Dem liegt zugrunde, dass sich das Land gemäß § 65 Absatz 1 Satz 3 LHO im Regelfall nur an privatrechtlichen Unternehmen beteiligen soll, wenn es einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsgremium erhält. Bei landesbeteiligten Gesellschaften, bei denen entsprechende Gremien aufgrund gesellschaftsrechtlicher oder gesellschaftsvertraglicher Vorgaben per Wahl zu besetzen sind, hat das Land kein gesondertes Entsenderecht, sondern kann eigene Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Eine Übersicht der Gremien landesbeteiligter Unternehmen kann dem Beteiligungsbericht des Landes Baden-Württemberg 2025 entnommen werden: https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien_Downloads/Beteiligungen/260130_Beteiligungsbericht_2025.pdf.

Gesetzliche oder gesellschaftsvertraglich statuierte Besetzungsrechte für Positionen in den Geschäftsführungen und Vorständen landesbeteiligter Unternehmen existieren nicht. Diese sind entsprechend der Vorgaben im Public Corporate Governance Kodex des Landes im Wege eines transparenten Auswahlverfahrens zu besetzen, welches zum Ziel hat, Personen auszuwählen, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Geschäftsführung bzw. Vorstand erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen.

Nach Artikel 51 der Landesverfassung ernennt der Ministerpräsident die Richterinnen und Richter sowie die Beamtinnen und Beamten des Landes. Den Ministerien, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und dem Präsidenten des Rechnungshofs ist grundsätzlich das Recht übertragen, in ihrem Geschäftsbereich u. a. die Richterinnen und Richter sowie die Beamtinnen und die Beamten des höheren Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 14, R 1, W 3 und C 4 mit Ausnahme der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder der Hochschule sowie die Beamtinnen und Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes einzustellen, in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen und zu befördern.

2. zu welchen Zeitpunkten die unter Ziffer 1 genannten Positionen zur Besetzung anstehen, ob diese ausgeschrieben werden und ob und wenn ja, bei welchen dieser Positionen externe Dienstleister bei der Stellenbesetzung eingebunden werden;

Die jeweiligen Amtsperioden der Mitglieder der Überwachungsgremien landesbeteiligter Unternehmen enden in der Regel mit der Gesellschaftersammlung, die über die Entlastung des Mandatsinhabers für das vierte Geschäftsjahr nach Bestellung entscheidet, wobei das Jahr der Bestellung nicht berücksichtigt wird. Es ist nicht unüblich, dass es aus verschiedenen Gründen auch zu einem vorzeitigen Mandatswechsel kommt, sodass die Amtsperioden nicht zwingend gremieneinheitlich laufen müssen.

Mandate in Überwachungsgremien landesbeteiligter Unternehmen werden nicht ausgeschrieben.

Mitglieder der Geschäftsführungen und Vorstände landesbeteiligter Unternehmen werden im Rahmen eines transparenten Verfahrens ausgewählt (vgl. Antwort zu Ziffer 1). Dies erfolgt in der Regel unter Zuhilfenahme einer Personalberatungsgesellschaft.

Eine abschließende Darstellung der konkreten Zeitpunkte der zur Besetzung anstehenden Positionen in den Behörden des Landes ist nicht möglich. Aufgrund der personellen Fluktuation in den Behörden des Landes und sonstigen Organisationen durch Ruhestandseintritte, Versetzungen, Umsetzungen, Beförderungen, Abordnungen und sonstige Personalveränderungen unterliegen die jeweiligen Besetzungen einem fortlaufenden Wandel. Die Auswahl der Personen erfolgt grundsätzlich anlassbezogen zum Zeitpunkt der Vakanz.

Die Besetzung von Stellen erfolgt im Regelfall auf der Grundlage der einschlägigen beamten-, tarif- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen durch externe oder interne Ausschreibungsverfahren. Externe Dienstleister werden bei der Stellenbesetzung in der Regel nicht eingebunden. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

3. welcher Besoldung bzw. Vergütung die unter Ziffer 1 genannten Positionen unterliegen (unter jeweiliger Benennung des jährlichen Gesamtvergütungspakets);

Die Vergütungen der Geschäftsführungen und Vorstände sowie der Mitglieder der Überwachungsgremien landesbeteiligter Unternehmen können dem Beteiligungsbericht des Landes Baden-Württemberg 2025 entnommen werden: https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien_Downloads/Beteiligungen/260130_Beteiligungsbericht_2025.pdf.

Die jeweilige Besoldung bzw. Vergütung in den Behörden des Landes richtet sich nach dem konkret übertragenen Amt, Dienstposten oder Beschäftigungsverhältnis sowie den hierfür maßgeblichen besoldungs- oder tarifrechtlichen Vorschriften.

4. *ob ihr bekannt ist, inwieweit es zwischen dem Ministerpräsidenten und seinem Stellvertreter bzw. weiteren Repräsentanten der die Regierung tragenden Fraktionen und Parteien schriftliche oder mündliche Nebenabreden gibt, in denen es Vorschlagsrechte für durch das Land bzw. die Landesregierung nach Ziffer 1 zu besetzende Positionen gibt (unter Nennung des Unternehmens, der Behörde bzw. der Institution, Organfunktion und welchem Ministerium, Fraktion oder Partei die jeweiligen Vorschlagsrechte zugestanden werden);*

Die amtierende Landesregierung bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter befinden sich in einem fortdauernden und ununterbrochenen Austausch über sämtliche für ihre Arbeit relevante Themen. Gegenstand dieses ständigen und offenen Austauschs zu sämtlichen Regierungsangelegenheiten sind auch Personalthemen von besonderer Bedeutung, so auch Vorschlagsrechte für durch die Landesregierung zu besetzende Positionen. Nach Überzeugung der Landesregierung ist eine regelmäßige und effektive Abstimmung für eine gute konstruktive Zusammenarbeit unerlässlich. Derartiges trägt nicht den Charakter einer wie auch immer gearteten Nebenabrede, sondern ist übliches Tagesgeschäft. Die Willensbildung der Regierung unterliegt inhaltlich dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, weshalb zu Inhalten von entsprechenden Abstimmungsprozessen innerhalb der Regierung keine Auskunft erteilt wird.

5. *inwieweit ihr bekannt ist, ob es neben dem Koalitionsvertrag weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden der Koalitionspartner hinsichtlich inhaltlicher Konkretisierungen, Erweiterungen oder Zusagen gibt und wenn ja, welche und mit welchen Zeitplänen und Kosten sind diese jeweils hinterlegt.*

Nach Einschätzung der Landesregierung kann im naturgemäß begrenzten Raum eines Koalitionsvertrags nicht alles verschriftlicht sein, was die Verhandelnden in einem mehrwöchigen Verhandlungszeitraum besprechen. Ungeachtet dessen sind der Landesregierung keine den Koalitionsvertrag inhaltlich modifizierenden oder korrigierenden Nebenabreden bekannt.

Haßler

Staatssekretär